



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

**Nur per Mail**

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Landesbeauftragte für Migration und Flüchtlinge

Niedersächsisches Ministerium  
für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Bearbeitet von Werner Ibendahl  
E-Mail: [werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de](mailto:werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
14.11 - 4600/ 6

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
64 70

Hannover  
01.02.2019

**Aufenthaltsrecht  
Aufenthaltsrechtliche Auswirkungen des Brexit auf in Deutschland lebende britische  
Staatsangehörige**

Großbritannien tritt mit Ablauf des 29.03.2019 aus der Europäischen Union (EU) aus.

Sollte bis dahin das zwischen den Verhandlungsführern der britischen Regierung und der EU-Kommission ausgehandelte Austrittsabkommen nicht in Kraft treten oder keine Verschiebung des Austrittstermins vereinbart werden, würde der unregelmäßige Brexit („No-Deal-Szenario“) am 29.03.2019 eintreten.

Für die in Deutschland lebenden und bislang freizügigkeitsberechtigten britischen Staatsangehörigen würde dies bedeuten, dass sie mit Ablauf des 29.03.2019 ihre Freizügigkeitsberechtigung als EU-Bürger verlieren und „über Nacht“ zu Drittstaatsangehörigen werden.

Das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat (BMI) beabsichtigt für den Fall eines unregelmäßigen Brexit den Erlass einer Ministerverordnung zur Änderung der AufenthV, mit der die Aufenthaltstitelpflicht für Briten für drei Monate (bis zum 30.06.2019) ausgesetzt wird. Ob eine Verlängerung erfolgt, ist noch offen. Ebenfalls noch offen ist, ob das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Liste privilegierter Staaten in § 26 Abs. 1 BeschV um Großbritannien ergänzt.

Das BMI erwägt, in § 101 AufenthG eine Überleitungsregelung mit dem sinngemäßen Inhalt zu schaffen, dass ein nach Maßgabe des Freizügigkeitsrechts erteilter befristeter Titel als (befristete) Aufenthaltserlaubnis und ein nach Freizügigkeitsrecht erteilter unbefristeter Titel als Niederlassungserlaubnis fortgilt. Alternativ könnte das BMI durch andere Vorgaben (Länderrundschreiben, Anwendungshinweise) festlegen, dass bestimmte Anforderungen des AufenthG bei diesem Personenkreis als erfüllt anzusehen sind.

**Dienstgebäude/  
Paketanschrift**  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

**Telefon**  
(05 11) 1 20-0  
**Telefax**  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

**E-Mail**  
[Poststelle@mi.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@mi.niedersachsen.de)  
**Internet**  
[www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de)

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)  
**IBAN** DE43250500000106035355  
**BIC** NOLADE2HXXX

Ziel ist, dass

- alle sich am 29.03.2019 in Deutschland aufhaltenden freizügigkeitsberechtigten „Bestands-Briten“, die sich seit weniger als fünf Jahren hier aufhalten, eine befristete Aufenthaltserlaubnis als Drittstaatsangehörige nach Maßgabe des AufenthG erhalten,
- alle sich am 29.03.2019 in Deutschland aufhaltenden freizügigkeitsberechtigten „Bestands-Briten“, die sich seit mindestens fünf Jahren hier aufhalten, eine Niederlassungserlaubnis als Drittstaatsangehörige nach Maßgabe des AufenthG erhalten, und
- alle nach dem 29.03.2019 einreisenden Briten als Drittstaatsangehörige uneingeschränkt dem AufenthG unterliegen.

Das BMI fordert auf seiner [Homepage](#) alle Betroffenen auf, bis zum Ablauf der Übergangszeit (30.06.2019) einen Antrag auf ihren späteren Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen und sich, sofern noch nicht geschehen, bei der für ihren Wohnort zuständigen Meldebehörde anzumelden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der weitere Aufenthalt für die Zeit zwischen der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt und einige Ausländerbehörden schon vor dem Austrittsdatum ein freiwilliges Registrierungs- und Antragsverfahren planen.

Daher bitte ich Sie,

- entsprechendes Informationsmaterial für den Kreis der noch freizügigkeitsberechtigten britischen Staatsangehörigen vorzuhalten (insbesondere online auf Ihren Homepages, ggf. auch durch Verlinkungen auf Seiten des [BMI](#)),
- diesen Personenkreis zu registrieren (dies kann auch durch persönliche Anschreiben erreicht werden, aber auch auf andere Weise erfolgen) und
- zur Überbrückung Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 4 AufenthG auszustellen, die jede Erwerbstätigkeit zulassen.

Ich bitte um Verständnis, dass aufgrund der komplexen Interessenlage und politischen Unabwägbarkeiten noch viele Fragen ungeklärt sind.

Über die weiteren aktuellen Entwicklungen werde ich Sie unverzüglich informieren.

Im Auftrage

Werner Ibendahl